

Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemeinde Dirmstein Bebauungsplan Nachtgärten Änderungsplan 1

Auftraggeber:
DÖRHÖFER + Partner
Ingenieure * Landschaftsarchitekten * Raum- und Umweltplaner
Jugenheimerstraße 22
55270 Engelstadt

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dipl.-Biol. Astrid Fölling
Dipl.-Agr.-Biol. Ulrich Zabel
Dipl.-Biol. Corinna Seiler
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Weiler, den 30. 03. 2014

Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Kurzcharakteristik des Plangebietes	1
C.1 Biotoptypenausstattung des Gebietes.....	2
C.2 Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope.....	7
D. Artenschutzrechtliche Prüfung	7
D.1 Relevanzprüfung.....	7
D.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung	8
D.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	25
E. Empfehlungen.....	26
F. Literatur.....	26
G. Fotodokumentation.....	28
Tabellen	
Tabelle 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen im Plangebiet.....	2
Tabelle 2: Kommentierte Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten ...	11
Tabelle 3: Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden streng geschützten Arten.....	14
Anhang	
Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	
Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung	
Karte	
Bestand Biotoptypen	Karte 1

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die geplante Änderung des Bebauungsplans sieht die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes und eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel am östlichen Ortsrand von Dirmstein vor. Mit der vorliegenden Untersuchung wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 überprüft.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
4. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Dirmstein. Es wird im Norden von der L 453 (Heuchelheimer Straße), im Süden von einem an der Gerolsheimer Straße (K 24) gelegenen Landwirtschaftshof sowie einer aktuell als Getränkemarkt genutzten ehemaligen Tennishalle und im Osten vom Floßbach begrenzt. Im Westen schließt sich eine Ackerfläche an, der aktuelle Siedlungsrand befindet sich in etwa 120 Meter Entfernung. Das Plangebiet ist insgesamt etwa 2,9 ha groß.

Der nördliche und östliche Teil des Plangebietes (etwa zwei Drittel des Plangebietes) wird ackerbaulich genutzt. Etwa ein Sechstel der Fläche im Südwesten dient als Lagerfläche für

Geräte und Materialien. Das südöstliche Sechstel der Fläche nimmt ein nun ebenfalls als Lagerfläche genutzter Tennisplatz mit umgebender Begrünung ein.

Unmittelbar östlich des Plangebietes verläuft der Floßbach in einem künstlich angelegten Bachprofil. Im südlichen Abschnitt, auf Höhe des Tennisplatzes, ist die Böschung der Bachparzelle von Gehölzen bestanden, der überwiegende Teil des Bachverlaufs auf Höhe des Plangebietes ist von ruderaler Vegetation bewachsen, in die Einzelgehölze und Gehölzgruppen eingestreut sind.

C.1 Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Juni 2013.

Im Gebiet kommen keine nach §30 BNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen im Plangebiet

Landwirtschaftsflächen	18558	64,1%
Acker	15734	54,3%
Ackerbrache	1239	4,3%
Grasackerbrache	1585	5,5%
Ruderalbestände	5036	17,4%
Ausdauernder Ruderalbestand	999	3,5%
Ruderale Wiese	4037	13,9%
Gehölze	1542	5,3%
Schleiergehölz	111	0,4%
Strauchgehölz	15	0,1%
Obstgehölz	597	2,1%
Baumgehölz	531	1,8%
Ziergehölz	288	1,0%
Sportflächen	2546	8,8%
Tennisplatzbrache	2546	8,8%
Gebäude	17	0,1%
Landwirtschaftshof	17	0,1%
Nebengebäude		
Verkehrsflächen	874	3,0%
Straße	320	1,1%
Weg, Platz befestigt	186	0,6%
Weg, Platz teilbefestigt	129	0,4%
Weg, Platz unbefestigt	239	0,8%
Sonstige Biotoptypen	387	1,3%
Lagerfläche	387	1,3%
<i>gesamt</i>	28960	100,0%

Landwirtschaftliche Flächen

Äcker

Den überwiegenden Teil des Plangebietes (Parzellen 698-702 sowie Nordostteil von Parzelle 374) nimmt ein intensiv genutzter Acker ein, der 2013 mit Zuckerrüben eingesät ist. Die artenarme Begleitvegetation ist der Bingelkraut-Gesellschaft (*Mercurialetum annuae*) zuzurechnen. Neben dem namensgebenden Einjährigen Bingelkraut (*Mercurialis annua*) kommen als typische Begleiter Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Acker-Flügelknöterich (*Fallopia convolvulus*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum perforatum*), Efeublättriger Ehrenpreis (*Veronica hederifolia*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Acker-Gauchheil (*Anagallis arvensis*), Sonnenwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*), Gewöhnlicher Erdrauch (*Fumaria officinalis*) und Acker-Senf (*Sinapis arvensis*) sowie der Sandzeiger Rauhaariger Fuchsschwanz (*Amaranthus retroflexus*) vor, die alle nur in geringer Individuenzahl auftreten.

Die Parzellen 693/7 - 695 (Parzelle 693/7 liegt größtenteils außerhalb des Plangebietes und wird von diesem nur im äußersten Nordosten angeschnitten) sind 2013 als Getreideacker eingesät. Die artenarme Begleitvegetation ist eine Klatschmohn-Gesellschaft (*Secalietalia-Fragmentgesellschaft*) mit Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Acker-Fuchsschwanz (*Alopecurus myosuroides*), Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*) und Hederich (*Raphanus raphanistrum*).

Parzelle 697 befindet sich zum Zeitpunkt der Bestandserfassung im Zustand einer jungen Ackerbrache. Hier wächst eine bunte Klatschmohn-Gesellschaft (*Secalietalia-Fragmentgesellschaft*) mit Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Echter Kamille (*Matricaria recutita*), Gewöhnlichem Windhalm (*Apera spica-venti*), Hederich (*Raphanus raphanistrum*), Acker-Fuchsschwanz (*Alopecurus myosuroides*), Besenrauke (*Descurainia sophia*) und Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*).

Auf Parzelle 696 wächst eine offensichtlich nicht mehr genutzte und dementsprechend ruderalisierte Gras-Luzerne-Mischung mit Luzerne (*Medicago sativa*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), und Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*) (Luzerne-Glatthafer-Bestand / *Medicago sativa*-*Arrhenatheretalia*-Bestand). Hinzu treten Ruderalarten wie Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*). Im Zentrum kommt als Zeichen der Brache Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) auf.

Ruderalbestände i. w. S.

Ruderales, durch häufige Störungen und hohe Nährstoffgehalte gekennzeichnete Vegetationsbestände nehmen einen erheblichen Teil des Plangebietes ein.

Ruderalbestände mittlerer Standorte

Ausdauernde Ruderalbestände mittlerer Standorte kommen im Umfeld einzelner Lagerflächen und in der Nachbarschaft der (außerhalb des Plangebietes liegenden) Gebäude vor. Es handelt sich meist um Brennnesselbestände (*Urtica dioica*-*Glechometalia*-Gesellschaft), denen weitere ausdauernde Ruderalarten wie Krause Distel (*Carduus crispus*), Echte Nelkwurz (*Geum urbanum*) und Schöllkraut (*Chelidonium majus*) beigesellt sind. Als Gehölz tritt auf den nährstoffreichen Böden meist der Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*) hinzu.

Ruderales Wiesen

Ruderales Wiesen zeichnen sich durch das gemeinsame Vorkommen ausdauernder Ruderalarten sowie grünlandtypischer Arten, insbesondere Gräser, aus.

Die Vegetation der Lagerfläche besteht zum überwiegenden Teil aus wiesenartigen Ruderalbeständen.

Im zentralen Bereich der Lagerfläche gibt es artenarme Bestände der Rainfarn-Glatthaferwiese (Tanaceto-Arrhenatheretum). Neben dem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) tritt hier das Schmalblättriges Wiesen-Rispengras (*Poa angustifolia*) auf. Kennzeichnend für die Gesellschaft ist der Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), hinzu kommen Weißes Labkraut (*Galium album*), Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Pastinak (*Pastinaca sativa*).

Größeren Flächenanteil nimmt die an nährstoffreichere Standorte gebundene Beifuß-Glatthafer-Gesellschaft (*Artemisia vulgaris*-*Arrhenatherum elatius*-Gesellschaft) ein. Auch hier herrschen Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) vor. Hochwüchsige und konkurrenzstarke Arten wie Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Krause Distel (*Carduus crispus*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) sind die Begleiter. Weitere Nährstoffzeiger sind Echte Nelkwurz (*Geum urbanum*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*) und Kratzbeere (*Rubus caesius*). Dazu kommen Kletterpflanzen wie Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Rote Zaunrübe (*Bryonia dioica*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*).

Entlang des Floßbaches sind ebenfalls Bestände der Beifuß-Glatthafer-Gesellschaft (*Artemisia vulgaris*-*Arrhenatherum elatius*-Gesellschaft) verbreitet, in denen Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Kriech-Quecke (*Elymus repens*) dominieren und ausdauernde Ruderalarten wie Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Echte Nelkwurz (*Geum urbanum*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*) Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Rote Zaunrübe (*Bryonia dioica*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) und Große Klette (*Arctium lappa*) eingestreut sind. Die Gesellschaft der Grabenparzelle greift an dessen Ostrand in einem schmalen Streifen auf das Plangebiet über.

Die Beifuß-Glatthafer-Gesellschaft wächst auch unmittelbar nördlich des Plangebietes an der Böschung der Landesstraße. Als bemerkenswerte Art kommt dort die Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*) vor.

Gehölze

Schleiergehölze

Im Westen des Tennisplatzes gibt es einen kleinen Bereich, in dem der Efeu (*Hedera helix*) als Bodendecker flächendeckend auftritt.

Strauchgehölze

Am Rand des Tennisplatzes wachsen dichte Strauchbestände aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Eingriffligem Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und etwas

Liguster (*Ligustrum vulgare*), die sind dem Kreuzdorn-Hartriegelgebüsch (Rhamno-Cornetum sanguinei) zuzurechnen sind.

Die Gehölze entlang der Gebäude und auf dem Lagerplatz sind überwiegend Holundergebüsch (Sambucus nigra-Gesellschaft), die von dem Schwarzen Holunder (*Sambucus nigra*) dominiert werden.

Außerhalb des Plangebietes stockt auf der östlichen Böschung der Bachparzelle auf Höhe des Tennisplatzes ein geschlossenes Kreuzdorn-Hartriegelgebüsch (Rhamno-Cornetum sanguinei) mit ruderalem Unterwuchs (Brennnessel-Gundermann-Gesellschaft / *Urtica dioica*-Glechometalia-Gesellschaft).

Obstgehölze

Entlang des Floßbaches wachsen in den Böschungen truppweise verwilderte Pflaumen (*Prunus domestica*), die sich zu Gehölzen zusammenschließen und stellenweise in das Plangebiet hineinragen.

Baumgehölze

Baumgehölze gibt es im Plangebiet in Form von spontan entstandenen Gehölzen aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Esche (*Fraxinus excelsior*).

Ziergehölze

Der Südrand des Tennisplatzes ist zur Tennishalle hin von einem dichten Ziergehölz bestanden, welches von einzelnen Bäumen überragt wird.

Einzelgehölze

Verteilt über das Gebiet finden sich zahlreiche Bäume und Sträucher, die teilweise auf Anpflanzungen, überwiegend jedoch auf spontane Ansiedlungen zurückgehen.

Entlang der Längsseiten des Tennisplatzes stehen einige größere Bäume (Stiel-Eiche / *Quercus robur*, Berg-Ahorn / *Acer pseudoplatanus*, Feld-Ahorn / *Acer campestre*, Rosskastanie / *Aesculus hippocastanum*, Schmalblättrige Ölweide / *Eleaagnus angustifolia*), die das Bild des Plangebietes prägen und aus den geschlossenen Gehölzen herausragen.

Eine größere Robinie (*Robinia pseudoacacia*) steht am Südwestrand des Planbereiches nördlich der (nicht mehr zum Plangebiet gehörenden) ausgebauten Scheune des Landwirtschaftshofes.

Bei den über die Lagerfläche verteilten Gehölzen handelt es sich überwiegend um spontan angesiedelte Walnuss-Bäume (*Juglans regia*), Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*), Hunds-Rosen (*Rosa canina*), Rote Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*), daneben kommen auch wenige Berg-Ahorne (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Hasel-Sträucher (*Corylus avellana*) vor.

Außerhalb des Plangebietes stehen am Floßbach auf Höhe des Tennisplatzes große Berg-Ahorne (*Acer pseudoplatanus*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Vogel-Kirschen (*Prunus avium*).

Sportflächen

Der nicht mehr als solcher genutzte Tennisplatz dient gegenwärtig als Lagerfläche. Er ist lückig von Pioniervegetation bewachsen. Neben einjährigen Ruderalarten wie Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*), Kanadischer Katzenschweif (*Conyza canadensis*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*) und Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*) treten die Magerkeit zeigende Pionier wie Mäuseschwanz-Federschwingel (*Vulpia myuros*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*), Quendel-Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*), Bleiches Hornkraut (*Cerastium glutinosum*) und Hopfenklee (*Medicago lupulina*) auf. Zweijährige Arten wie Weg-Distel (*Carduus acanthoides*), Großblütige Königskerze (*Verbascum densiflorum*) und der relativ seltene Großer Bocksbart (*Tragopogon dubius*) zeigen die Weiterentwicklung der Vegetation hin zum wärmegeprägten Ruderalbestand aus zweijährigen und mehrjährigen Arten an. Daneben kommen auf dem extrem lückig bewachsenen Sportplatz verwilderte Zierpflanzen wie Spornblume (*Centranthus ruber*) und Felsen-Fetthenne (*Sedum rupestre*) vor.

In der Südwestecke des Tennisplatzes schließt die Vegetation dichter, hier ist ein Bestand des Weißen Steinklees (*Melilotus albus*-Bestand) entwickelt, in dem als weitere typische Arten der wärmegeprägten Ruderalgesellschaften Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) und Luzerne (*Medicago sativa*) wachsen. Hinzu kommen Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*).

Verkehrswege

Straßen

Im äußersten Südwesten ragt das Plangebiet in die Gerolsheimer Straße hinein. Das Anwesen mit der Lagerfläche ist von der Straße durch eine hohe Mauer mit Toreinfahrt abgetrennt.

Wege

Der Wirtschaftsweg im Südosten des Plangebietes (südliche Zufahrt zu den Ackerfläche zwischen Tennisplatz und Floßbach) wird nicht mehr genutzt und ist komplett mit einer wiesenartigen Beifuß-Glatthafer-Gesellschaft (*Artemisia vulgaris*-*Arrhenatherum elatius*-Gesellschaft) bewachsen, die zum Zaun des Tennisplatzes hin von dichtem Gehölzaufwuchs überwachsen wird. Nach Süden geht die Vegetation in ausdauernder Ruderalvegetation (Gundermann-Gesellschaft / Glechometalia-Gesellschaft) mit Arten wie Echte Nelkwurz (*Geum urbanum*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Hecken-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) über, welche über die Plangebietsgrenze hinausreicht.

Daneben gibt es im Plangebiet im Umfeld des Tennisplatzes und des Landwirtschaftshofes einige mit Betonplatten befestigte oder teilbefestigte Wege. Der Betonplattenweg im Norden des Landwirtschaftshofes besitzt einen unbefestigten Mittelstreifen mit Weidelgras-Wegerich-Trittrasen (*Lolio*-*Plantaginetum*).

C.2 Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht eine Nutzung als Wohnbau- bzw. Einzelhandelsfläche vor.

Durch diese Planung geht anlagebedingt der gesamte Grünbestand des Gebietes inklusiv der Bäume und Sträucher verloren.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung. Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster störempfindliche Vögel und Kleinsäuger im Bereich des Floßbaches im Osten des Gebietes betroffen. Der Bachabschnitt südlich des Plangebietes auf Höhe der Tennishalle unterliegt diesen Störungen nur noch in geringem Maße, da die vorhandenen Gehölze eine wirksame Abschirmung zum Baugebiet darstellen.

Im geplanten Wohngebiet werden wieder Gärten entstehen, die Lebensraumqualität für ubiquitäre Siedlungsbewohner bieten. Hier kommt es betriebsbedingt zu Störungen durch Bewohner und Passanten, welche den Bereich als Lebensraum für störempfindliche Arten ausschließen. Die ökologisch wertvollen Gehölzbestände am Floßbach südöstlich des Plangebietes sind aufgrund der örtlichen Situation mit der als Sicht- und Lärmschutz fungierenden Tennishalle nicht maßgeblich betroffen.

D. Artenschutzrechtliche Prüfung

D.1 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten ‚herausgefiltert‘ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Bestandskartierung der Biotoptypen, die als Grundlage für die Beurteilung der Habitateignung für die verschiedenen streng geschützten Arten dient. Zudem erfolgten aufgrund der Biotoptypenausstattung des Gebietes eine Erfassung der Vögel, der Fledermäuse sowie Begehungen zum Nachweis eventueller Vorkommen von Feldhamster und Reptilien.

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung des eventuellen Vorkommens im Gebiet. Hierzu wurde für alle in der weiteren Umgebung des Vorhabens nachgewiesenen streng geschützten Arten (Nachweise im Bereich der Topographischen Karte TK25, Blatt 6415 Grünstadt-Ost, gemäß ARTeFAKT, LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2012) eine Relevanzprüfung durchgeführt zur Klärung der Frage, ob die Habitatansprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind. Die Biotoptypenpräferenzen und Habitatansprüche der Arten werden in diesem Prüfungsschritt entsprechend den Angaben in den Handbüchern *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a) bzw. *Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b) eingesetzt.

Für Arten mit Habitatbindung an Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe, die im Plangebiet nicht vorkommen, kann die verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Arten liegen somit unter der Relevanzschwelle und müssen bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden. Für Arten, deren Präsenz aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes möglich ist (relevante Arten), ist hingegen die Betroffenheit durch das Vorhaben in einem weiteren Verfahrensschritt zu prüfen (vgl. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2009).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung findet sich im Anhang als **Anlage I**. Die Tabelle zeigt die Lebensraumpräferenzen der im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes vorkommenden streng geschützten Arten. Die Lebensraumtypen, die im Bebauungsplangebiet vorkommen, sind in der Anlage grau hinterlegt und fett gedruckt: Ackerland, Gehölze und Krautbestände sowie direkt an das Plangebiet angrenzend Bäche, Dorfgebiete und Gebäude. Als Ergebnis nennt die Relevanzprüfung diejenigen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen und der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes dort potenziell geeignete Lebensräume vorfinden. Diese Arten sind in der Anlage ebenfalls durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Von den insgesamt 153 in der Umgebung von Dirmstein (Bereich Topographische Karte TK 25, Blatt 6415 Grünstadt-Ost) vorkommenden streng geschützten Arten nutzen 96 Arten Biotoptypen, die zur Habitatausstattung des Plangebietes zählen, als (Teil-)Lebensraum. Diese Arten werden in einem weiteren Verfahrensschritt einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

D.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die 96 gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, deren Möglichkeit des Vorkommens oberhalb der Relevanzschwelle liegt, werden im nächsten Schritt einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Hierzu werden ihre Habitatansprüche detaillierter analysiert und mit der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes abgeglichen, das Ergebnis begründet. Zudem wird geprüft, ob die jeweilige Art zu einer Artengruppe zählt, die im Rahmen der Bearbeitung dezidiert erfasst wurde (Spalte ‚Erfassung‘ in Anlage II) und ob in diesem Rahmen ein Nachweis erfolgte (Spalte ‚Nachweis‘). Für Arten, deren Habitatansprüche im Bebauungsplanbereich erfüllt werden und deren Vorkommen somit (unabhängig von einem tatsächlichen Nachweis) denkbar ist, wird die Betroffenheit durch die Planung vor dem Hintergrund der aus ihr entstehenden Wirkfaktoren geprüft und erläutert. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in **Anlage II** dargestellt.

Für insgesamt 54 dieser vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogenen Arten erfüllt die Ausstattung der Biotope / Habitate im Plangebiet (Größe, Lage, bei oligophagen Arten Vorkommen geeigneter Futterpflanzen, Kontaktlebensräume) nicht die Existenzvoraussetzungen, so dass deren Abundanz im Plangebiet (abgesehen von zufälligen Aufenthalten) ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Somit verbleiben 42 streng geschützte Arten, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Biotoptypenausstattung und -ausprägung möglich ist. Alle der potenziell möglichen Arten stammen aus Artengruppen, die im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung dezidiert untersucht wurden. Von diesen 42 Arten konnten 37 Arten bei der Bestandserfassung im Gebiet nachgewiesen werden.

Fledermäuse

Methoden

Nachweis und Bestimmung von Fledermäusen außerhalb von Quartieren erfolgt mittels Detektorbeobachtung in Kombination mit Flugbildeindrücken. Mit Hilfe von sogenannten Bat-Detektoren können die hochfrequenten Ortungslaute der Fledermäuse in den für Menschen hörbaren Bereich transferiert werden. Soziallaute von Fledermausgruppen sind auch ohne Hilfsmittel gut zu hören. Bäume können während der Vegetationszeit nur grob auf Baumhöhlen / -spalten gesichtet werden, die als Quartiere dienen könnten.

Das Gelände wurde am 6. Juli 2013 (Wochenstubenzeit) und am 3. August 2013 (Zug- und Explorationszeit) jeweils in den frühen Abendstunden bei guten Witterungsbedingungen (Temperatur 20° bzw. 25°, trocken, leichter Wind, klar bzw. bewölkt) begangen. Die Erfassung erfolgte mittels des Detektors Pettersson D 240x und einem Batcorder (Firma ecoObs). Der Batcorder zeichnet Fledermausrufe automatisch auf. Die zugehörige Software arbeitet die Rufe auf und ordnet sie (wenn möglich) den entsprechenden Arten zu. Die Ergebnisse werden anschließend manuell auf Plausibilität geprüft.

Einige Arten, wie Langohren und manche Myotis-Arten sind per Detektor nur unbefriedigend zu erfassen, da sie "flüstern".

Ergebnisse

Es gibt keine Hinweise auf Wochenstuben- oder Winterquartiere. Die Bäume sind weitgehend zu jung, um geeignete Spalten oder Höhlungen aufzuweisen. Bei einzelnen Bäumen kann aufgrund der Belaubung nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Höhlungen vorhanden sind. Die Bäume sind jedoch weitgehend eingewachsen. Fledermäuse bevorzugen Quartiere mit freiem Einflug.

Mittels Batcorder werden die Baumgehölze am Tennisplatz und am Floßbach sowie die dem Plangebiet zugewandten Seiten der Wirtschaftsgebäude des Landwirtschaftshofes erfasst.

Per Detektor und Sichtbeobachtung konnten zwei Arten festgestellt werden: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Am 07.07.2013 gelingen zwischen 22:10 und 22:30 wenige Hör- und Sicht-Kontakte der Zwergfledermaus im Bereich der Gehölzstrukturen am Tennisplatz und Floßbach. Der Batcorder zeichnet 5 Ereignisse im Bereich Baumhecke am Floßbach auf. Gegen 22:35 überfliegt ein Großer Abendsegler das Gelände.

Am 03.08.2013 gibt es einen einzigen Hör- und Sichtkontakt einer Zwergfledermaus gegen 21:58 im Bereich der Baumhecke am Floßbach. Der Batcorder zeichnet kein Ereignis auf.

Bewertung

Grundsätzlich lässt sich mit zwei Detektorbegehungen natürlich nicht das gesamte Arteninventar einer Fläche erfassen. Als hochmobile Arten, besitzen Fledermäuse ein relativ großes Einzugsgebiet. Vermutlich wird die Fläche sporadisch von drei bis vier weiteren Arten genutzt bzw. überflogen. Als Einschätzung reichen diese Kontrollen jedoch aus.

Die wenigen Zwergfledermäuse fliegen bevorzugt an den Baumstrukturen und jagen dort auch. Die Tiere treffen so spät ein, dass nicht von einer angrenzenden Wochenstube

auszugehen ist. Der Abendsegler überflog das Gelände lediglich, hier ist von keiner regelmäßigen Nutzung auszugehen.

Die Fläche besitzt aktuell für Fledermäuse eine unterdurchschnittliche Bedeutung, sowohl im Hinblick auf die Artenzahl als auch auf die Individuenanzahl und Quartierausstattung.

Die Zwergfledermaus gilt bundesweit aktuell als nicht gefährdet. Quartiere sind durch die Planung nicht betroffen.

Zwergfledermäuse sind Kulturfolger. Sie besiedeln überwiegend Spalten an Gebäuden, auch an Neubauten. Im Gegensatz zu anderen Fledermausarten, etwa der Gattung *Myotis*, meiden sie keine Beleuchtungen im Jagdhabitat. Insofern sollte für diese Art eine Bebauung auch kaum einschränkend auf den Jagdraum wirken. Gerne jagt sie an Straßenlaternen etc.

Feldhamster

Methoden

Um Vorkommen des Feldhamsters definitiv auszuschließen wurde das Gebiet am 06.06.2013 gezielt nach Hamsterbauten abgesucht. Hierzu wurde gemäß Standardmethode nach WEIDLING & STUBBE (1998) das Gebiet in parallelen Transsekten abgegangen. Der große Rübenacker war zum Zeitpunkt der Begehung optimal, das Wintergetreidefeld und die junge Ackerbrache waren noch gut einsehbar.

Ergebnisse

Es waren keine Hamsterbauten nachweisbar. Auch gab es keine sonstigen Hinweise wie Fraßspuren oder Kot, die auf die Existenz von Feldhamstern hinweisen könnten. Ein Vorkommen des Feldhamsters im Gebiet kann somit ausgeschlossen werden.

Vögel

Methoden

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde am 19.06.2013 sowie am 02.07.2013 für jeweils mehrere Stunden am frühen Morgen sowie am 02.07.2013 auch vom Abend bis in die Nacht hinein begangen. Dabei wurden alle akustischen und visuell erfassten Vögel notiert. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK 2005).

Ergebnisse

Insgesamt wurden im Plangebiet 35 und in den angrenzenden Flächen 4 weitere Vogelarten erfasst. Bei 8 Arten wurden Bruten bzw. Brutverdacht im Plangebiet, für 5 weitere Arten in unmittelbarer Nachbarschaft ermittelt.

Die große Anzahl der im UG kartierten Vogelarten spiegelt die Vielfältigkeit der dort vorhandenen Lebensräume wieder.

Tabelle 2: Kommentierte Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RP	RL BRD	Schutz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	x			
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	x		V	
Distelfink (Stieglitz)	<i>Carduelis carduelis</i>	BV			
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	x	3		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	x			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	x			
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	x	2		§ + Anh. I
Elster	<i>Pica pica</i>	BV			
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	(BV)			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	x		3	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	x			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV			
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	(BV)		3	§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	x	2		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	(BV)			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	(BV)		V	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x			
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	x		V	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	x		V	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x			Anh. A
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	x		V	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	x			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	x			
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	x		V	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x			
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	x	4		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	x			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	x			
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	x			
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	x			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	(BV)			Anh. A
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	x		3	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x			

Erläuterungen:Ergebnis der Vogelerfassung, Status

- x im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast oder beim Transferflug beobachtet
- (x) in unmittelbarer Nachbarschaft als Nahrungsgast oder beim Transferflug beobachtet
- BV Brutvogel bzw. Brutverdacht in Plangebiet
- (BV) Brutvogel bzw. Brutverdacht in Nachbarschaft des Plangebietes

Gefährdungskategorien der Roten Listen und Artenschutzrechtliche Schutzkategorien

RL RLP Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Rheinland-Pfalz

RL BRD Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Deutschland

Kategorien:

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potentiell gefährdet
- V Vorwarnliste

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung

§ lt. Anlage 1, Spalte 3 streng geschützte Art

VogelSchRL (Richtlinie 79/409/EWG)

Anh. I Art mit besonderem Schutz

EG-ArtSchVO Europäische Artenschutzverordnung

Anh. A lt. Anhang A streng geschützt

Bewertung

Fast alle kartierten Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet auch brüten, sind von ihren Habitatansprüchen her auf gehölzbetonte Biotoptypen angewiesen. Einige dieser Arten kann man auch im Siedlungsraum antreffen, wenn ausreichend Gehölze vorhanden sind. Dort nutzen sie dann häufig Villen-, Obst- und Bauerngärten, Friedhöfe, Parkanlagen und sonstige Grünanlagen. Das trifft besonders auf Amsel, Distelfink, Elster, Grünfink und Mönchsgrasmücke zu, die allesamt als Freibrüter auch in Gehölzen ihre Nester bauen.

Die freibrütende Gartengrasmücke nistet zwar auch in Bäumen oder dornigen Sträuchern und bevorzugt gebüschreiches offenes Gelände oder lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, man findet sie jedoch entgegen der Namensgebung, wenn überhaupt, dann nur in den Außenbereichen von Siedlungen. Das bedeutet, dass diese Art eher störungsfreie Gebiete aufsucht.

Die Blaumeise ist auf kleine Höhlen als Brutplatz angewiesen. Solche findet sie in den Bäumen der Begrüung am Tennisplatz sowie, außerhalb des Plangebietes, am Goldbach.

Die Goldammer nistet als Freibrüter am Boden, sie baut dort ihre Nester versteckt unter Gras- oder Krautvegetation oder auch in kleinen Büschen. Geeignete Bruthabitate sind die ruderalen Wiesen des Lagerplatzes sowie, außerhalb des Plangebietes, der gehölzarme Abschnitt der Floßbachparzelle.

Die beiden Arten Haussperling und Hausrotschwanz, die Höhlen, Halbhöhlen und Nischen zum Nestbau benötigen, nisten vermutlich in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes in einem Gebäude des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebs.

Der Fasan besiedelt hauptsächlich abwechslungsreiche Kulturlandschaften, also Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Schilf oder nahe gelegenen lichten Wäldern. Das Plangebiet ist Teil des Revieres eines Fasanenpaares. Die Floßbachparzelle mit dem den Bach begleitenden Gras- / Krautsaum und der Hecke sowie der benachbarte Grasweg sind sicherlich wichtige Teile des Lebensraumes, die Ackerflächen im Plangebiet fungieren als Nahrungshabitat.

Die Grauammer als bundesweit gefährdete und strang geschützte Art besitzt ein Revier auf den Ackerflächen östlich des Floßbaches.

Der Turmfalke nistet außerhalb des Plangebietes im Siedlungsrandbereich, nutzt die Ackerbereiche als Jagdhabitat, solange die Vegetation noch niedrig und lückig genug ist, um die Jagd auf Kleinsäuger an der Bodenoberfläche zu erlauben.

Auch für einige nicht mit Brutverdacht kartierte Vogelarten, wie Eichelhäher, Girlitz, Kohlmeise, Star, Ringeltaube, Rotkehlchen und Dorngrasmücke stellen Hecken und Gebüsche sowie Gehölzstreifen wichtige Biotope bzw. Teilbiotope dar.

Besondere Erwähnung verdient die Beobachtung eines Eisvogels am Floßbach. Südöstlich des Plangebietes sind dort steile Uferabbrüche (ca. 2 m tief) vorhanden. Diese Steilböschungen sind nicht bewachsen und eignen sich dadurch als Standort von Niströhren des Eisvogels. In diesem Abschnitt konnten zwar keine Niströhren festgestellt werden, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in anderen Abschnitten des Floßbaches welche vorhanden sind und der Eisvogel in der weiteren Umgebung des Plangebietes als Brutvogel auftritt. Die Funktion des Baches als Teillebensraum für den Eisvogel wird durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die Arten mit Brutverdacht im Gebiet selbst zählen ausnahmslos zu den verbreiteten und zumeist häufig auftretenden Arten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen.

Bei diesen verbreiteten und zumeist häufig auftretenden Arten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (betreffend der Lebensraum-Schadigungsverbotes nach Nr. 3 und des Tötungsverbotes nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (betreffend des Störungsverbotes unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen (vgl. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) 2011, HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2011, dort insbes. Kap. 4.3 vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten - S. 28f).

Reptilien und Amphibien

Bei drei Begehungen am 06.06.2013, 20.06.2013 und 02.07.2013 wurde das Plangebiet gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesehen.

Ergebnisse

Im Gebiet wurden bei den drei Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen keine Reptilien nachgewiesen.

Bewertung

Das Vorkommen einer sich reproduzierenden (Teil-)Population von Reptilien kann auf der Grundlage dieser Begehungen ausgeschlossen werden.

In Teilbereichen besitzt das Gelände gute Habitatqualität für Zauneidechsen. Hier sind die Randbereiche des als Lager genutzten ehemaligen Tennisplatzes sowie Lagerflächen von aufgeschichtetem Bauholz, Steinen und Weinbergspfählen auf dem Lagerplatz zu nennen. Letztere sowie die teilweise unverfugte Natursteinmauer zur Gerolsheimer Straße hin besitzen Lebensraumeignung für Mauereidechsen.

Insgesamt ist die Vegetation im Lagerplatzbereich und der Umgebung des Tennisplatzes anscheinend zu dicht, um Reptilien das Erreichen dieser für sie geeigneten Habitate zu ermöglichen.

Somit ergibt die vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung folgendes Ergebnis:

Tabelle 3: Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden streng geschützten Arten
(betroffene Arten grau hinterlegt)

Art	Nachweis	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	nein	Art kommt nicht im Gebiet vor (kein Nachweis bei insgesamt drei Begehungen), evtl aufgrund suboptimaler Bedingungen	nein
<i>Anas platyrhynchos</i> Stockente	nein	Art kommt in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebietes als Nahrungsgast vor Zufallsaufenthalte im Gebiet möglich	nein
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	ja	Art brütet vermutlich in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebietes und nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

<p><i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke</p>	ja	<p>Art brüdet vermutlich in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebietes und nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat</p> <p>da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen</p>	nein
<p><i>Phasianus colchicus</i> Fasan</p>	ja	<p>Art kommt in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebietes als Brutvogel vor, nutzt das Gebiet als Teillebensraum</p> <p>verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen</p> <p>daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG</p>	nein
<p><i>Vanellus vanellus</i> Kiebitz</p>	nein	<p>Art kommt im Gebiet nicht vor</p>	nein
<p><i>Columba palumbus</i> Ringeltaube</p>	ja	<p>Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet,</p> <p>verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen</p> <p>daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG</p>	nein

<p><i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube</p>	ja	<p>kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet als Nahrungshabitat</p> <p>da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art angesichts ihres Aktionsradius und der geringen Größe des Gebietes das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen</p>	nein
<p><i>Streptopelia decaocto</i> Türkentaube</p>	ja	<p>Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet</p> <p>verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen</p> <p>daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG</p>	nein
<p><i>Cuculus canorus</i> Kuckuck</p>	ja	<p>Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat, keine aktuelle Nutzung als Bruthabitat</p> <p>als Brutschmarotzer an die Vorkommen von baum-, busch- und freibrütenden Singvögeln gebunden, die aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, auf andere Habitate auszuweichen</p> <p>daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG</p>	nein
<p><i>Apus apus</i> Mauersegler</p>	ja	<p>Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, im Gebiet selbst keine Nistmöglichkeiten, jedoch in der näheren Umgebung</p> <p>verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitate auszuweichen</p> <p>daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG</p>	nein

<p><i>Alcedo atthis</i> Eisvogel</p>	<p>ja</p>	<p>Art nutzt das angrenzende Gebiet des Floßbaches aktuell als Nahrungshabitat, Bachufer mit potenzieller Eignung als Bruthabitat, jedoch aktuell keine Brutplätze</p> <p>daher keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungs-verbot) betroffen</p> <p>der Bach mit seinen Uferbereichen als Teilhabitat des Eisvogels ist von der Planung zudem nicht unmittelbar betroffen</p> <p>durch das Vorhaben kommt es vermutlich zu verstärkten visuellen Störungen der Bach- und Bachuferbiotope des Floßbaches im Bereich des Plangebietes</p> <p>diese Störung betrifft lediglich ein kleinflächiges Teilhabitat des Eisvogels, sie hat keine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>es kommt zu keiner erheblichen Störung der Eisvögel im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</p>	<p>nein</p>
<p><i>Alauda arvensis</i> Feldlerche</p>	<p>ja</p>	<p>Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet</p> <p>potenzielle Eignung der Ackerflächen als Bruthabitat</p> <p>verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen</p> <p>daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG</p>	<p>nein</p>

<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- habitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitata auszuweichen keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- habitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitata auszuweichen keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- habitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitata auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig	nein	Art nutzt das Gebiet möglicherweise temporär als Nahrungshabitat (kein Nachweis), aktuell keine Brutvorkommen im Gebiet verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitata auszuweichen keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

<p><i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle</p>	<p>nein</p>	<p>Art nutzt das Gebiet möglicherweise temporär als Nahrungshabitat (kein Nachweis), aktuell keine Brutvorkommen im Gebiet,</p> <p>verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen</p> <p>keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG</p>	<p>nein</p>
<p><i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen</p>	<p>ja</p>	<p>Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat, aktuell keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen</p> <p>keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG</p>	<p>nein</p>
<p><i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall</p>	<p>ja</p>	<p>Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet</p> <p>da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art angesichts ihres Aktionsradius und der geringen Größe des Gebietes das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen</p>	<p>nein</p>
<p><i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz</p>	<p>ja</p>	<p>Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat und brütet vermutlich unmittelbar außerhalb des Gebietes in den Wirtschaftsgebäuden des benachbarten Hofes</p> <p>verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen</p> <p>daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG</p>	<p>nein</p>

<i>Turdus merula</i> Amsel	ja	Brutvogel im Gebiet verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Buschbrüter, seltener Gebäude- und Nischenbrüter), aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	ja	Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat, aktuell keine Brutvorkommen im Gebiet verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	ja	Brutvogel im Gebiet verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Freibrüter), aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	ja	Brutvogel im Gebiet verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Freibrüter), aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp	ja	Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat, aktuell keine Brutvorkommen im Gebiet verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und als Bruthabitat verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus major</i> Kohlmeise	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

<i>Pica pica</i> Elster	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und Bruthabitat verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus monedula</i> Dohle	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und Bruthabitat, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

<i>Serinus serinus</i> Girlitz	ja	Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat, aktuell keine Brutvorkommen im Gebiet verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	ja	Brutvogel im Gebiet, vermutlich wenige Brutpaare in den Gehölzen, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Freibrüter) aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungs- und Bruthabitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	ja	Brutvogel im Gebiet, vermutlich Brutpaar in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebietes, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Freibrüter), aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	ja	Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat, aktuell keine Brutvorkommen im Gebiet verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und Bruthabitat verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Frei- und Bodenbrüter) aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungs- und Bruthabitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	nein	Art kommt in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebietes östlich des Floßbaches vor, im Gebiet bestenfalls als zufälliger Nahrungsgast keine Betroffenheit der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	ja	Art nutzt das Plangebiet temporär als Flug- und Nahrungshabitat, keine Sommer- oder Winterquartiere da auch bei Umsetzung der Planung im Umfeld des Gebietes weiterhin ausreichend Jagdhabitats erhalten bleiben und die Art das Plangebiet auch künftig zur Jagd nutzen kann ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	ja	Art nutzt das Plangebiet temporär als Flug- und Nahrungshabitat, keine Sommer- oder Winterquartiere da auch bei Umsetzung der Planung im Umfeld des Gebietes weiterhin ausreichend Jagdhabitats erhalten bleiben und die Art das Plangebiet auch künftig zur Jagd nutzen kann ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Cricetus cricetus</i> Feldhamster	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor keine Nachweise von Bauten, Erdauswurf, Fraß- oder Kots Spuren	nein

D.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung und die vor Ort durchgeführten Erfassungen erbrachten folgendes Ergebnis:

- Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope vor.
- Im Gebiet wurden bei insgesamt drei Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen keine Reptilien nachgewiesen. Das Vorkommen einer sich reproduzierenden (Teil-)Population kann ausgeschlossen werden. Für Zauneidechsen und Mauereidechsen gibt es potenziell geeignete Habitats. Insgesamt scheint die Vegetation in deren Nachbarschaft jedoch zu dicht zu sein, um den Reptilien das Erreichen dieser Lebensräume zu ermöglichen.
- Die Vogelwelt der Ausgleichsfläche ist relativ artenreich, die Gilde der Siedlungs- und Siedlungsrandbesiedler ist gut vertreten. Unter den tatsächlichen oder mutmaßlichen Brutvögeln befinden sich keine streng geschützten Arten.

Die Nutzung des Gebietes als fakultatives Jagd- / Nahrungshabitat für streng geschützte Arten wie Turmfalke und Mäusebussard ist als sicher anzunehmen. Die Realisierung des Vorhabens bleibt jedoch angesichts der geringen Größe des Plangebietes in Relation zum Aktionsradius der Vögel ohne Auswirkungen auf den Populationszustand.

Die Bäume weisen keine größere Höhlen auf, weder Spechtlöcher noch durch Morschung entstandene Höhlen. Dem entsprechend kommen im Gebiet mit Ausnahme der nur relativ kleine Hohlräume benötigenden Blaumeise keine Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter als Nistvögel vor.

Bei den Vogelarten mit Brutvorkommen oder Brutverdacht im Plangebiet handelt es sich ausnahmslos um solche, die zu den verbreiteten und zumeist häufig auftretenden Arten zählen. Aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums sind diese in der Lage, auf andere Brut- und Nahrungshabitats auszuweichen. Dies gilt auch für die Blaumeise, den einzigen Höhlenbrüter unter den Nistvögeln. Es kann bei diesen ubiquitären Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (betreffend der Lebensraum-Schadungsverbotes nach Nr. 3 und des Tötungsverbotes nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (betreffend des Störungsverbotes unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs- / Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

- Fledermäuse nutzen das Gebiet als fakultatives Jagdhabitat. Die im Planbereich vorkommenden Bäume sind ausnahmslos zu jung und vital, um baumbewohnenden Fledermausarten als Quartier zu dienen. Es gibt weder Höhlungen noch Rindenablösungen mit Habitateignung für baumbewohnende Fledermäuse. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden gibt es keine Quartiere für gebäudebesiedelnde Arten.

Aufgrund des weiten Aktionsradius der Fledermäuse kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und das Vorhaben keine Auswirkung auf die lokalen Populationen haben wird.

- Es kommen keine streng geschützten Pflanzenarten im Gebiet vor.

Die Realisierung der mit der 1. Änderung des Bebauungsplans 'Nachtgärten' beabsichtigten Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes und eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel ist ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß §44 Abs. 1, Störungsverbot gemäß §44 Abs. 2, Schädigungsverbot gemäß §44 Abs. 3, Beschädigungsverbot gemäß §44 Abs. 4 BNatSchG) möglich. Die Rodung der Gehölze muss in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28. / 29. 2.) erfolgen.

E. Empfehlungen

Um Verstöße gegen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu vermeiden müssen die erforderlichen Gehölzrodungen außerhalb der Brutperiode der Vögel in der Frist vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Zusätzlich werden zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen folgende Maßnahmen empfohlen:

- Kein Ausbau der Zuwegung östlich der Tennishalle.
- Falls möglich Erhalt der Bäume nördlich und südlich des Tennisplatzes.
- Möglichst Verwendung von LED-Beleuchtungstechnik wegen der nach derzeitigem Kenntnisstand geringeren Auswirkungen auf nachtaktive Insekten und auf Fledermäuse (besonders wichtig wegen Ortsrandlage).
- Bei Kompensationsmaßnahmen bevorzugt Berücksichtigung der Habitatansprüche von Freibrütern (Gehölzbrüter).
- Zum Ausgleich des Lebensraumverlustes für Arten der Feldflur möglichst Optimierung von Agrarbiotopen in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen.

F. Literatur

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Aufl.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.

HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz. Teil 2: Artenhilfsprogramme. - Karlsruhe.

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (2012): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2012).

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008A): EUROPÄISCHE VOGELARTEN IN Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008B): STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN RHEINLAND-PFALZ. CD-ROM. STAND 26. 9. 2008. - KOBLENZ.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.

- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell,
- WEIDLING, A. & STUBBE, M. (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauten. - In: STUBBE, M. & STUBBE, A. (Hrsg.): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. S. 259-276.

G. Fotodokumentation



Bild 01: Plangebiet von Nordosten, im Vordergrund der große Rübenacker, links der Floßbach, im Hintergrund das Gehölz am Tennisplatz und die Hofgebäude



Bild 02: Plangebiet von Nordwesten, im Vordergrund der Getreideacker, im Hintergrund die Hofgebäude und das Gehölz am Tennisplatz



Bild 03: Der Rübenacker im Nordosten nimmt fast die Hälfte des Plangebietes ein



Bild 04: Der Acker im Nordwesten ist 2013 als Getreidefeld genutzt



Bild 05: Auf Parzelle 697 gibt es eine junge Ackerbrache



Bild 06: Die Luzerne-Grasackerbrache auf Parzelle 696 ist extrem artenarm und dichtwüchsig



Bild 07: Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine Lagerfläche, die dicht mit wiesenartiger und ruderaler Vegetation bewachsen ist



Bild 08: Im zentralen Bereich werden die Zufahrten zu den Lagerplätzen regelmäßig gemäht



Bild 09: Verteilt stehende Gehölze, insbesondere Holunder-Büsche, strukturieren die Lagerfläche



Bild 10: In weiten Bereichen der Lagerfläche ist die Vegetation sehr dicht, die gelagerten Maschinen und Materialien sind teilweise bereits eingewachsen



Bild 11: An mehreren Stellen lösen ausdauernde Ruderalbestände die wiesenartige Vegetation ab



Bild 12: Punktuell bilden gelagerte Materialien potenzielle Habitate für Zauneidechsen, die jedoch gegenwärtig nicht besiedelt sind



Bild 13: Das sanierte Wirtschaftsgebäude des Landwirtschaftshofes bietet kaum Quartiere für Fledermäuse oder Gebäudebrüter unter den Vögeln



Bild 14: Nördlich des Wirtschaftsgebäudes befinden sich ausgedehnte Holunderbestände, im Hintergrund eine größere Robinie



Bild 15: Ein fast komplett mit Efeu eingewachsenes Nebengebäude des Landwirtschaftshofes an der Grenze zum Plangebiet



Bild 16: Ein geschlossenes Gehölz bildet den Nordrand des ehemaligen Tennisplatzgeländes (Blick von Norden)



Bild 17: Das strukturreiche Gehölz nördlich des Tennisplatzes ist einer der wertvollsten Lebensräume im Plangebiet (Blick vom Tennisplatz)



Bild 18: Der ehemalige Tennisplatz ist nur sehr lückig bewachsen, er wird als Lagerplatz genutzt



Bild 19: Der Floßbach zeigt auf Höhe des Rübenackers einen Wechsel aus ruderaler Wiese, Einzelgehölzen und Gehölzgruppen (Blickrichtung Süd)



Bild 20: Der nicht mehr genutzte Wirtschaftsweg zwischen Tennisplatz (links) und Floßbach (rechts)

